

S A T Z U N G
zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kinderbetreuungseinrichtungen
(Kindergartengebührensatzung) vom 22. Juli 2013

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedereschach am folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Gebührenhöhe

(3) Betreuung während der Ferienzeiten:

1. Eine wochenweise Betreuung von Kindern, die in einer anderen Betreuungseinrichtung der Gesamtgemeinde Niedereschach untergebracht sind und nachweislich in der Ferienzeit nicht durch einen Erziehungsberechtigten betreut werden können, ist möglich. Voraussetzung ist, dass die notwendige Betreuungskapazität in der Betreuungseinrichtung vorhanden ist. Die Anmeldung muss spätestens 1 Monat vor Beginn der Ferien bei der Gemeinde Niedereschach erfolgen. Die Gebühr beträgt 40,00 € pro angefangener Betreuungswoche. Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten und wird nicht erstattet, wenn das Kind die Betreuung trotz Anmeldung nicht besucht.

2. Eine wochenweise Betreuung von Kindern, die in die Schule wechseln und bisher die Betreuungseinrichtung besucht haben, ist möglich. Voraussetzung ist, dass die notwendige Betreuungskapazität in der Betreuungseinrichtung vorhanden ist. Vorrangig steht das Angebot für Kinder offen, die nachweislich in der Ferienzeit nicht durch einen Erziehungsberechtigten betreut werden können. Die Anmeldung muss spätestens 1 Monat vor Beginn der Ferien bei der Betreuungseinrichtung selbst erfolgen. Die Gebühr beträgt für die Vorschüler 2022/2023 pro angefangener Betreuungswoche 33,50 €. Für die Vorschüler des Kindergartenjahres 2023/2024 beträgt die Gebühr 35,00 € pro angefangener Betreuungswoche. Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten und wird nicht erstattet, wenn das Kind die Betreuung trotz Anmeldung nicht benötigt.

§ 2

§ 8 wird wie folgt geändert:

Inkrafttreten

§ 1 dieser Änderungssatzung tritt zum 15.07.2022 in Kraft.

Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Paragraphen außer Kraft.

Niedereschach, den

Ragg
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.